

MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl hat am 16.12.2004 aufgrund des § 3c Abs.3 Landes-Polizeistrafgesetz LGBL 58/1975 idgF folgende Verordnung erlassen:

Hundeleinenzwang-Verordnung

§ 1

Im Gemeindegebiet von Kuchl sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Diese Verpflichtung (§ 1) gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten (z.B. Ortstafel, Ortsende), wenn die Begleitperson einen Nachweis über die Ausbildung des Hundes (z.B. Hundeführerschein etc.) vorweisen kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Kuchl, am 17.12.2004

Für die Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Kuchl
Der Bürgermeister:

Andreas Wimmer

Hinweise:

1. Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde udgl) wird durch diese Verordnung nicht erfasst (§ 3a Abs.3, 2. Satz Landes-Polizeistrafgesetz).
2. Verstöße gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3c Abs.1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft.

angeschlagen am:

Abgenommen am: